

spiegelt, die, welche nicht unterschreiben würden, sollten neuatholisch werden, und man habe Unterschriften sogar von römisch-katholischen Glaubensgenossen beigetrieben. Das sind aber Beschuldigungen, die kein Mitglied der Ständeversammlung auf sich ruhen lassen kann. Ich glaube durch meinen Antrag etwas Gutes bewirkt zu haben. Es wird die Ansicht, die wir über die Petitionen haben, im ganzen Lande näher bekannt werden. Man wird sich überzeugen, daß man, wenn man Unterschriften sammelt, mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen muß, daß man wohl Unterschriften verlangen kann, aber auch jeden moralischen Zwang bei Unterzeichnung der Petitionen vermeiden muß. Ist die heutige Verhandlung zur Deffentlichkeit gelangt, so habe ich meinen Zweck erreicht, und aus diesem Grunde will ich nun meinen Antrag fallen lassen.

v. P o l e n z: Ich habe keineswegs ein Mitglied der ersten Kammer bezeichnet. Darin irrt sich der Redner.

Staatsminister v. Kö n n e r i t z: Es wäre zu wünschen, daß der Herr Bürgermeister Wehner etwas weiter gegangen wäre und gesagt hätte: man möchte keine Unterschriften sammeln. Im Sammeln der Unterschriften, im Auffordern liegt der Nachtheil, weil man nie wissen kann, wer sie unterzeichnet, ob sie das, was sie unterschrieben, auch wirklich verstanden und gewollt haben?

Bürgermeister Wehner: Ich bin damit nicht einverstanden, daß man, wenn man eine Petition für nöthig hält, sie nicht einem Andern mittheilen und ihn nicht fragen könnte, ob er sie mit unterschreiben wolle.

v. S c h ö n f e l s: Ich erlaube mir, auf das angebliche Factum zurückzukommen, was von einigen Mitgliedern angeführt worden ist. Ich meine die Taufhandlung, welche als Beispiel aufgestellt wurde. Die Sache scheint so wichtig, daß ich wünsche, es möge der Name des betreffenden Geistlichen genannt werden. Ich hege diesen Wunsch um so mehr, als der Herr Oberhofprediger D. v. Ammon geäußert hat, es sei ein solcher Fall in Sachsen ganz undenkbar. Ich fühle mich veranlaßt zur Aufforderung an einen dieser Herren, den Geistlichen zu nennen. Wichtig ist die Sache jedenfalls. Hat sich der Geistliche eine Handlungsweise dieser Art erlaubt, so verdient er auch öffentlich genannt zu werden. Hat er sich dieselbe nicht erlaubt, so wird er sich öffentlich zu rechtfertigen wissen.

D. v. A m m o n: Das ist allerdings mit großem Danke anzunehmen. Wenn die Sache begründet sein sollte, so wäre die Folge davon, daß jene Handlung ohne kirchliche Wirkung sein würde. Denn wo die Taufzeugen im Namen des Täuflings nicht die Hauptpflichten eines Christen ausgesprochen haben, da findet sich auch keine christliche Taufe. Eine Taufe auf den Weltgeist ist eine Weihe, die unter den Nordamerikanern, wie unter den Grönländern stattfinden konnte, die aber in der evangelischen Kirche für nichtig erach-

tet werden müßte. Da nun die Thatsache vor Allem dargelegt und erörtert sein muß, so mache ich darauf aufmerksam, wie wichtig die Andeutung ist, welche einige Mitglieder der Kammer uns gegeben haben.

Präsident v. C a r l o w i t z: Ich fühle mich gedrungen, den hier einschlagenden Paragraphen der Landtagsordnung der Kammer in's Gedächtniß zurückzurufen. §. 54 lautet: „Wer in der Versammlung einzelne der Dienstpflicht zuwiderlaufende Amtshandlungen von Staatsdienern anführt, ist verbunden, die Namen zu nennen, und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.“ Nun ist ein Geistlicher kein Staatsdiener. Auf Grund dieses Paragraphen würde ich daher nicht die Macht haben, zu verlangen, daß die Abgeordneten, welche den Gegenstand berührt haben, den Geistlichen namhaft machen. Es wäre indeß die Frage, ob sie sich zur Namhaftmachung ohne meine Aufforderung erbieten.

D. v. A m m o n: Da die Sache zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, so wird die hohe Behörde sich ohne Zweifel veranlaßt sehen, von ihr Notiz zu nehmen.

Staatsminister v. Kö n n e r i t z: Das Ministerium wird davon Kenntniß nehmen, und ich werde mich erkundigen, ob der Fall bei der Behörde bekannt ist oder nicht.

v. S c h ö n f e l s: Wenn einmal die Thatsache angeführt ist, so kann ich mein Befremden nicht unterdrücken, warum der Name nicht genannt werden soll.

v. S c h ö n b e r g - B i b r a n: Ich bin erbötig, den Namen des Geistlichen zu nennen.

Präsident v. C a r l o w i t z: Ich kann das Mitglied dazu nicht nöthigen; aber es steht der freiwilligen Gewährung des ausgesprochenen Wunsches nichts entgegen.

Secretair Bürgermeister R i t t e r s t ä d t: Ein Wort sei mir gestattet. Diese Frage scheint jederzeit der Discretion der Mitglieder überlassen bleiben zu müssen. Man kann nicht wissen, ob sich das Factum bestätigt. Sollte dieses nicht der Fall sein, dann würde ein Schatten auf den Ruf des Mannes fallen, der dann gewiß sehr zu bedauern wäre. Wenn die Staatsregierung sich bereits erklärt hat, Erörterungen über die Sache anstellen zu wollen, so wird sie das Mitglied um den Namen fragen und die Nennung desselben nicht verweigert werden.

Staatsminister v. Kö n n e r i t z: Das Ministerium besteht nicht auf der Nennung des Namens und glaubt davon absehen zu können, theils weil in der Landtagsordnung der Fall nicht bestimmt vorgesehen ist, theils, weil er eigentlich zum Kirchenregiment und zur inneren Verfassung der Kirche gehört, worüber den Ständen als solchen eine Controle nicht zusteht. Das Ministerium wird sich weiter erkundigen und weitere Erörterung anstellen.